

Dienstanweisung für die Freiwillige Feuerwehr

Für den Bereich der Feuerwehr wird mit dieser Dienstanweisung das Verhalten aller Mitglieder zur Einhaltung der Schweigepflicht festgelegt.

1. Begriff der Schweigepflicht

Die Schweigepflicht ergibt sich aus dem Anspruch jeder Person auf Schutz seines privaten Lebensbereichs und seiner Intimsphäre, welches Rechtsgüter von Verfassungsrang sind (allgemeines Persönlichkeitsrecht Art. 1 und 2 Grundgesetz).

2. Dienstanweisung

Es ist untersagt, im Einsatz- und Ausbildungsdienst bekannt gewordene Angaben zu Personen, deren persönliche Verhältnisse und Wohnsituation an Dritte weiterzugeben. Hierzu gehören auch Angaben zum Einsatzort und Einsatzgeschehen. Das betrifft bspw. im medizinischen Bereich alle personenbezogenen Daten und Tatsachen, wie z. B.: die Tatsache, dass überhaupt ein Behandlungsverhältnis zu einer bestimmten Person bestanden hat,

- die Art der Verletzung oder Erkrankung,
- der Unfallhergang, Krankheitsverlauf etc.,
- die Ergebnisse der Untersuchung, die Diagnostik und (Verdachts-)Diagnose,
- die durchgeführten Maßnahmen sowie
- alle übrigen Informationen, die dem Helfer während des Behandlungsverhältnisses bekannt wurden (z.B. Wohn- und Lebenssituation, Sucht, sexuelle Orientierung, Vermögenslage, körperliche Hygiene).

Dies gilt, soweit die Einzelheiten Rückschluss auf eine bestimmte, damit identifizierbare Person zulassen, und auch über den Tod des Patienten/Klienten hinaus.

- Des Weiteren ist es untersagt, erlangte Informationen aus dem Sprechfunkverkehr an Dritte weiterzugeben.
- Das Aufnehmen von Bild-, Ton- und Videomaterial an Einsatzstellen ist nicht gestattet. Ausgenommen hiervon ist das Aufnehmen von Bild-, Ton- und Videomaterial zu Beweissicherungs- und Schulungs-zwecken, wenn dies vom Einsatzleiter angeordnet wird.
- Die Veröffentlichung von Bild-, Ton- und Videomaterial in der Presse oder im Internet obliegt ausschließlich den vom Kommandanten ermächtigten Personen.
- Die Weitergabe von aus der Natur heraus schutzwürdigen Informationen zu persönlichen Verhältnissen von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr an Dritte ist untersagt.
- Bei Ermittlungen vor Ort (Einsatzort) besteht eine generelle Aussagemöglichkeit für alle Feuerwehr-Mitglieder

Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die Schweigepflicht ordnungs- bzw. strafrechtliche Ahndungen nach sich ziehen können.

.....
Kommandant oder Stellvertreter

X
Belehrter Vorname, Name